

Aktenzeichen:
1 O 14/19



Landgericht Offenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gunkel, Kunzenbacher & Partner**, Detmolder Straße 120 a, 33604 Bielefeld,
Gz.: 803/18 TE13/eg

gegen

Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, ebenda, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KPMG Law Rechtsanwalts GmbH**, Alfredstraße 277, 45133 Essen, Gz.:
KL2019/3222

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Offenburg - 1. Zivilkammer - durch den Richter Dr. Botthof als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.07.2019 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der beklagten Volkswagen AG Rückabwicklung und Schadensersatz im Zusammenhang mit dem sogenannten VW-Abgasskandal.

Gemäß Kaufvertrag vom 28.7.2012 (Anlage K 1) kaufte der Kläger von [REDACTED] einen gebrauchten VW Jetta für 10.500 € (FIN [REDACTED]), bei welchem ein von der Beklagten hergestellter Dieselmotor des Typs EA 188 Euro 4 - ein Vorgängermotor zum Typ EA 189 Euro 5 - verbaut ist.

Laut Abfrage der Beklagten zur FIN [REDACTED] ist der im VW Jetta verbaute Dieselmotor EA 188 von keiner Rückrufaktion des Kraftfahr-Bundesamts (i.F. KBA) erfasst.

Der Kläger behauptet, der Dieselmotor sei mit einer Manipulationssoftware bespielt worden, die auf dem Prüfstand Abgaswerte vortäusche, die im normalen Fahrbetrieb nicht zu erzielen seien. Die Motorsteuerung erkenne dabei den „Laborzustand“ und verändere dann nur für diesen Test die Motorsteuerung und damit auch die zu messenden Abgaswerte. Der Dieselmotor sei technisch nicht in der Lage, sämtliche vorgeschriebenen und zugesicherten Grenzwerte im Fahrbetrieb und auf dem Prüfstand ohne die manipulierte Software einzuhalten. Die Beklagte habe diesen Mangel verschleiert, indem sie eine Software in der Motorsteuerung verbaut habe, um auf dem Prüfstand die Grenzwerte einzuhalten. Dabei erkenne die Steuerung selbständig, ob ein Labortest stattfinde oder sich das Fahrzeug im Straßenverkehr bewege.

Der Kläger ist der Rechtsauffassung, ihm stünde ein Schadensersatzanspruch auf Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs zu.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13.966,77 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.3.2019 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Volkswagen Jetta mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel.

2. Festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet.
3. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.3.2019 zu zahlen.
4. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass die klägerischen (pauschalen) Behauptungen ohne jede Tatsachengrundlage erfolgten und daher unzulässig seien.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 5.7.2019 (AS 107) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

- I. Dem Kläger stehen gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die geltend gemachten Ansprüche (Anträge Ziffern 1, 2 und 4) zu. Denn sämtliche in Betracht kommenden (Schadensersatz-)Ansprüche würden voraussetzen, dass die Behauptungen des Klägers zur Manipulationssoftware zuträfen. Sie stellen sich jedoch als bloße Behauptungen ins Blaue hinein dar, welche die Durchführung einer Beweisaufnahme nicht rechtfertigen (sogenannter unzulässiger Ausforschungsbeweis).
 1. Ein unzulässiger Ausforschungsbeweis liegt erst dann vor, wenn der Beweisführer ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufstellt. Bei der Annahme von Willkür in diesem Sinne ist jedoch Zurückhaltung geboten. In der Regel wird sie nur bei Fehlen jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte vorliegen. Allein der

Umstand, dass ein Beweisführer Tatsachen behauptet, über die er - etwa mangels Wissens technischer Vorgänge - keine genauen Kenntnisse hat, die er aber nach Lage der Dinge für wahrscheinlich hält, rechtfertigt die Annahme eines unzulässigen Ausforschungsbeweises hingegen nicht (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1819/10 –, Rn. 15, juris; st. Rspr., BGH, Urteil vom 08. Mai 2012 – XI ZR 262/10 –, BGHZ 193, 159-183, Rn. 40 mwN., juris; Beschluss vom 16. April 2015 – IX ZR 195/14 –, Rn. 13, juris; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, vor § 284 Rn. 8c; MüKo/Prütting, ZPO, 5. Aufl. 2016, ZPO § 284 Rn. 79; Dölling, NJW 2013, 3121, 3124; Kiethe, MDR 2003, 1325, 1328).

2. Gemessen an diesem Maßstab sind die Behauptungen des Klägers willkürlich.
 - a) Dafür, dass der im VW Jetta verbaute Dieselmotor Typ EA 188 mit einer Manipulationssoftware oder mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, welche die Annahme einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung zu begründen vermag, bestehen keinerlei greifbare Anhaltspunkte. Es gibt hinsichtlich dieses Dieselmotors unter Zugrundelegung des substantiierten Beklagtenvortrags weder ein Einschreiten durch das KBA, noch wurde der VW Jetta durch die Beklagte (auf welcher Grundlage auch immer) zurückgerufen.
 - b) Abweichendes ergibt sich nicht aus der Anlage K 4, der sich keine Anhaltspunkte für eine Manipulationssoftware in Bezug auf den VW Jetta mit einem Dieselmotor Typ EA 188 entnehmen lassen. Die Anlage K 4 lautet auszugsweise: „Betroffen sind Fahrzeuge mit EURO 5 Dieselmotoren.“ Von Dieselmotoren Euro 4 ist hingegen nicht die Rede.
 - c) Auch sonst hat der Kläger - der vorgerichtlich noch von einem Dieselmotor Typ EA 189 ausgegangen ist (vgl. Anlage K 5) - auf Nachfrage des Gerichts im Rahmen der Sitzung am 5.7.2019 keine Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen sich eine Manipulation des VW Jetta beziehungsweise des Dieselmotors Typ EA 188 ergeben könnte (vgl. Sitzungsprotokoll vom 5.7.2019).
- II. Mangels Hauptanspruchs gehen auch die geltend gemachten Nebenforderungen (Antrag Ziffer 3) ins Leere.
- III. Dem Kläger ist ein Schriftsatzrecht nicht zu gewähren. Denn das Gericht hat im Rahmen

der Sitzung am 5.7.2019 keine Hinweise erteilt, sondern ausschließlich Sach- und Rechtslage erörtert. Im Übrigen wäre ein gerichtlicher Hinweis bezüglich des unzulässigen Ausforschungsbeweises nicht veranlasst gewesen, da der Kläger bereits von der Beklagten eingehend auf diese Problematik hingewiesen worden ist (vgl. Klageerwiderung vom 26.6.2019, AS 75). Außerdem handelt es um eine im Zusammenhang mit Verfahren des sogenannten VW-Abgasskandals bekannte Standardproblematik (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. September 2018 – I-22 U 95/18 –, Rn. 5f., juris), angesichts derer erwartet werden konnte, dass sich der Kläger jedenfalls im Rahmen der mündlichen Verhandlung dazu äußert (vgl. BGH, Beschluss vom 4. Juli 2013 – VII ZR 192/11 –, Rn. 7, juris), was jedoch nicht geschehen ist (vgl. unter I. 2. c.).

- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Botthof
Richter

Verkündet am 02.08.2019

Reich, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Offenburg, 05.08.2019

Reich
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



